

Die Kunst in Regensburg gut zu regieren. Kloster- und Stift-Policey im Spiegel des Haupt- und Nebenrecesses von 1654*

Von Wolfgang Wüst

1) Das „gute“ Regiment – Regierungskunst in der Frühmoderne

Am Anfang unserer Überlegungen zum Verhältnis katholisch geprägter Klöster, Stifte und Immunitäten in einer reformatorischen Reichsstadt mit deutlicher Präsenz von Reichsinstitutionen (Reichstag, kaiserliche Prinzipalkommissäre) steht die berechnete Frage, ob man die seitens der hier fokussierten innerstädtischen Kircheninstitutionen¹ getroffenen Vereinbarungen – sie wurden im Jahre 1654 von Kaiser

Abb. 1: Kaiser Ferdinand III.
Ölgemälde von Jan van den Hoecke
(1611–1651), 1643.
Bildnachweis:
Wikipedia Commons, gemeinfrei.



* Ich danke Herrn Christoph Gunkel M.A. (FAU Erlangen-Nürnberg/LMU München) herzlich für Korrekturen und die Einrichtung des Manuskripts nach den Richtlinien.

¹ Dazu zählten neben dem Hochstift und Domkapitel Regensburg insbesondere die Reichsabtei St. Emmeram sowie die beiden reichsfreien Stifte Obermünster und Niedermünster. Als Überblick zu den Regensburger Reichsständen vgl. Gerhard KÖBLER (Hg.), *Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München⁴1992, S. 493–495. Zum Hochstift der Regensburger Fürstbischöfe mit weiteren Literaturangaben vgl. Diethard SCHMID, *Regensburg, Hochstift: Territorium und Struktur*, publiziert am 14.5.2019, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, URL: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Regensburg,_Hochstift:_Territorium_und_Struktur (Zugriff: 6.11.2022); Dieter ALBRECHT, *Hochstift Regensburg*, in: Andreas KRAUS (Hg.), *Handbuch der bayerischen Geschichte*, Bd. III/5: *Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, München 1995, S. 246–252.

Ferdinand III. (1608–1657) (Abb. 1) bestätigt – der Staatskunst des 17. Jahrhunderts zuordnen kann. Der in Augsburg und an der Emory University in Atlanta (Georgia) lehrende Frühneuzeithistoriker Wolfgang E. J. Weber bezeichnete die jenen komplexen politischen Verträgen zugrundeliegende Herrschaftslehre treffend als „Prudentia gubernatoria“.² Im Kontext kirchlich-politischer Ideengeschichte sprach er am Beispiel des Erzstifts Salzburg von der „Politica christiana“.³ Ein politisch und staatsrechtlich reflektierter Versuch, im Rahmen frühneuzeitlicher Policlehre die Interessen der Regensburger Äbte und Äbtissinnen Klöster auf Dauer zu sichern, darf somit ohne Wenn und Aber als politische „Kunst“ bezeichnet werden. Sie ist verbunden mit der Gabe, Herrschafts-, Besitz- und Finanzkonflikte zu überwinden, Konfessionsgegensätze zu überbrücken und die Grenzen eigenen Handelns vertraglich, konsensual und diplomatisch abzusichern. Die beiden Systematiker der modernen Policewissenschaft des 18. Jahrhunderts, Johann Heinrich Gottlob von Justi (1720–1771) für die deutschsprachige Welt und Nicolas de La Mare/Delamare (1639–1723) in „Traité de la police“⁴ (Abb. 2) für den Kosmos der euro-

TRAITÉ DE LA POLICE,

Où l'on trouvera

L'HISTOIRE DE SON ÉTABLISSEMENT.

LES FONCTIONS ET LES PRÉROGATIVES

DE SES MAGISTRATS,

TOUTES LES LOIX ET TOUS LES RÉGLEMENS

qui la concernent:

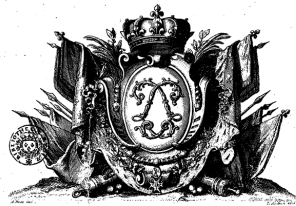
On y a joint

UNE DESCRIPTION HISTORIQUE ET TOPOGRAPHIQUE DE PARIS
& huit Plans graves, qui représentent son ancien État, & ses divers Accroissemens

AVEC UN RECUEIL

DE TOUS LES STATUTS ET RÉGLEMENS DES SIX CORPS DES MARCHANDS
de la ville de Communauté des Arts & Métiers.

TOME PREMIER.



A PARIS.

Chez JEAN & PIERRE COT, rue St-Jacques, à l'entrée de
à la Minerve.

M. D. C. C. L. X. V.

1715

Abb. 2: Nicolas de La Mare, *Traité de la police*, Bd. 1, Paris 1707.

Bildnachweis:

Universitätsbibliothek Duisburg-Essen,

URL: <https://www.uni-due.de/ub/index>.

² Wolfgang E. J. WEBER, *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts* (Studia Augustana 4), Berlin 1992; DERS. (Hg.), *Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte*, Köln 1998.

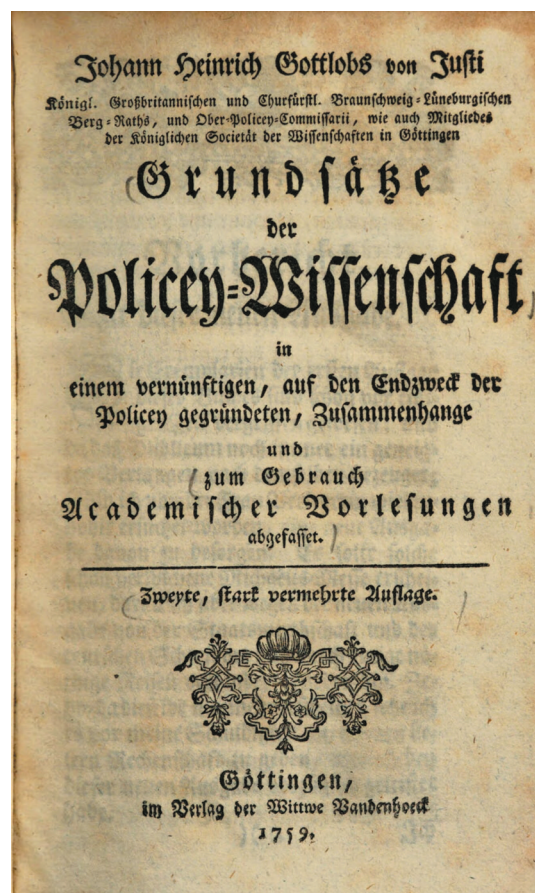
³ Wolfgang E. J. WEBER, *Politica christiana. Der Beitrag Salzburgs zur europäischen politischen Ideengeschichte der Frühen Neuzeit*, in: Gerhard AMMERER u. a. (Hg.), *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel in Mittelalter und Neuzeit* (Residenzenforschung 24), Ostfildern 2010, S. 27–57.

⁴ Nicolas de LA MARE, *Traité de la police, où l'on trouvera l'histoire de son établissement*,

päischen Bildungssprache Französisch stellten die Policeylehre nicht mehr ausschließlich in den Dienst der Obrigkeit und der Fürstenstaaten, sondern sie sahen in ihnen ein wirksames Instrument, für das „Glück“ der Bürger zu sorgen. Wahre Staatskunst durfte den gesellschaftlichen Wohlfahrtsgedanken nicht mehr aus den Augen verlieren. Von Justis „Grundsätze der Policey-Wissenschaft“ (Abb. 3), die 1759 in Göttingen, wo er Vorlesungen über Staatsökonomie und Naturlehre hielt, in Druck gingen, brachten es auf den Punkt. Policey ist für ihn „Staatskunst“. Sie sollte ausgerichtet sein, „die verschiedenen Classen und Stände der Unterthanen“ – die Regensburger Stadtopografie fügt sich mit ihren imposanten Kirchenbauten⁵

Abb. 3: Johann Heinrich Gottlob von Justi, Grundsätze der Policey-Wissenschaft, Göttingen 1759.

Bildnachweis:
Deutsche Nationalbibliothek
Frankfurt am Main, D 70/1876.



les fonctions et les prerogatives de ses magistrats, toutes les loix et tous les reglemens qui la concernent. On y a joint une description historique et topographique de Paris où l'on trouvera l'histoire de son etablissement, 4 Bde., Paris 1705–1738, hier: Bd. 1, Paris 1705/07.

⁵ Christine RIEDL, Die Ausstattung der Klosterkirche St. Emmeram unter Abt Cölestin Vogl, 1655–1691, in: St. Emmeram in Regensburg. Geschichte – Kunst – Denkmalpflege. Beiträge des Regensburger Herbstsymposiums vom 15.–24. November 1992 (Thurn und Taxis-Studien 18), Kallmünz 1992, S. 209–223.

und geistlichen Immunitätsbezirken nahtlos ein – „in gerechter Ordnung und Verhältniß gegen einander zu erhalten, ihre Neigungen und Absichten gegen einander selbst und gegen die Regierung zu erforschen, alle Partheyen und Bewegungen in ihrer ersten Geburth zu ersticken und vornämlich alle innerliche Unruhen und Empörungen zu verhüten“.⁶ Charakteristisch für die Kunst, Frieden zu sichern und geistlich-weltliche Interessensgegensätze auszugleichen, ist ein Abschnitt in dem in siebenfacher Ausfertigung unterzeichneten und gesiegelten „Abtruckh der zwischen gemainer Löbl[icher] Geistlichkeit vnd des H[eiligen] Reichs Freyen Statt Regenspurg in anno 1654 auffgerichten [...] Haupt- vnd Nebenrecessen, sambt darzu gehörigen alten Vergleichen als Beylagen“.⁷ (Abb. 4 und 5) Im Abschnitt zum

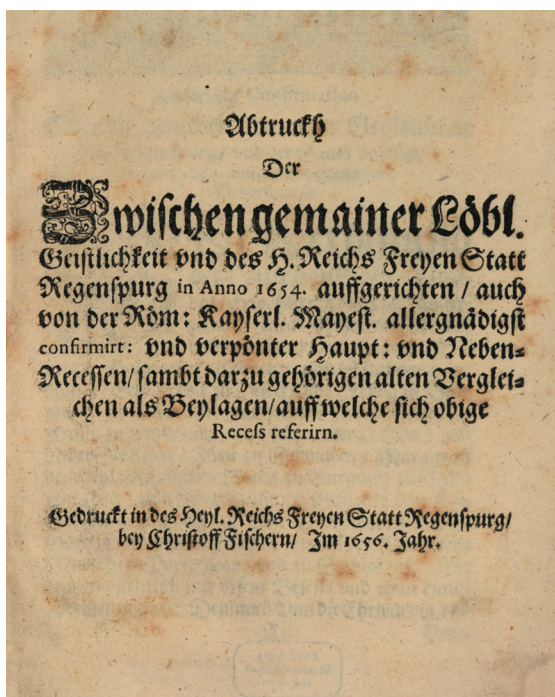


Abb. 4: „Abtruckh der zwischen gemainer Löbl[icher] Geistlichkeit vnd des H[eiligen] Reichs Freyen Statt Regenspurg in anno 1654 auffgerichten [...] Haupt- vnd Neben-Recessen“, Regensburg 1656.

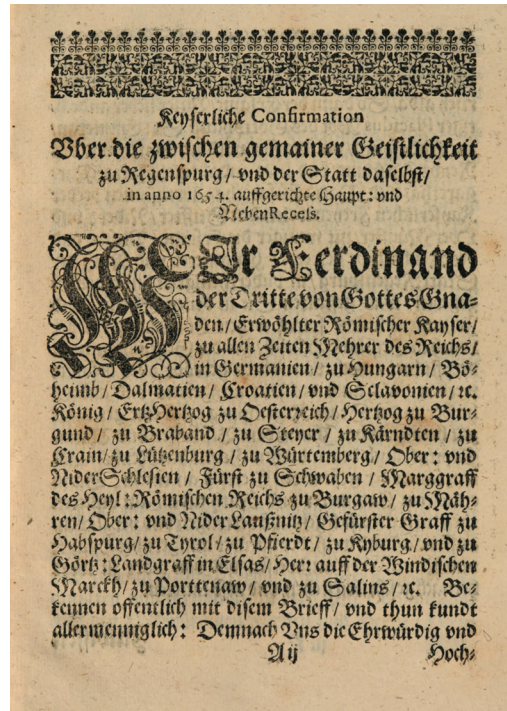
Bildnachweis: BSB, 4 Bavar. 9.

⁶ Johann Heinrich Gottlob von JUSTI, Grundsätze der Policey-Wissenschaft in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Policey gegründeten, Zusammenhange und zum Gebrauch Academischer Vorlesungen abgefasst, Göttingen 1759, Vorrede der ersten Auflage. Vgl. zur Rolle der Klöster und Kirchen in Justis Staats- und Policeylehre: Dirk FLEISCHER, Kirchenverständnis aus polizeiwissenschaftlicher Sicht. Johann Heinrich Gottlob von Justis Verständnis der Kirche, in: Albrecht BEUTEL – Volker LEPPIN – Udo STRÄTER (Hg.), Christentum im Übergang. Neue Studien zu Kirche und Religion in der Aufklärungszeit (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 19), Leipzig 2006, S. 71–83.

⁷ BSB, 4 Bavar. 9: „Abtruckh der zwischen gemainer Löbl[icher] Geistlichkeit vnd des H[eiligen] Reichs Freyen Statt Regenspurg in anno 1654 auffgerichten/ auch von der Röm[ischen] Kayserl[ichen] Mayest[ät] allergnädigst confirmirt- vnd verpönter Haupt- vnd Neben-Recessen/ sambt darzu gehörigen alten Vergleichen/ auff welche sich obige Recess referirn“, Regensburg 1656. – Der Rezess wurde aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung breit rezipiert und noch im 18. Jahrhundert mehrfach nachgedruckt. So beispielsweise bei: D. Johann August REUB (Hg.), Ein Beytrag zur Teutschen Staatskanzlei, Bd. 2, Ulm 1786, S. 299–360.

Abb. 5: „Abtruckh [...]“
(wie Abb. 4), erste Textseite
mit der kaiserlichen
Konfirmation.

Bildnachweis: BSB, 4 Bavar. 9.



Bau-,⁸ Wohn-, Kirchen-, Immunitäts- und Steuerrecht der Regensburger Mönche, Kleriker sowie ihrer Residenten und Bediensteten hieß es in Paragraf 3 deshalb bezeichnend: „Nicht weniger/ vnd zum Dritten ist bedingt vnd veranlast worden/ daß ein Erb.Cammerer vnd Rhat/ Ihre in obgehörten Vergleich de Anno 1571. articulirte Jura, keines wegs auff die Fürstl[ichen] der Herrn Prälaten vnd Frauen Abbtissinen/ Residentien, Gottshäuser/ vnd deren Clöster gebew/ wie Sie an Jhm selbst in jhrem Einfang/ Maur vnd bezirck begriffen/ auch andere zugehörige Häuser vnd Wohnungen/ darinnen die Geistl[ichen] vnd jhre verpflichtete/ besold- vnd gebrödt Diener würcklich wohnen/ extendiren [...]“⁹ Teile des Regensburger Haupt- und Nebenrecesses von 1654, der die Grundlage unserer Überlegungen bildet, wurden expressis verbis als „Policey Ordnung“ bezeichnet. Die unzweideutige Nomination räumt so die letzten Zweifel am Bezugsfeld staatsrelevanter Policywissenschaft aus. Es sei „auch an Observanz vnd Haltung gueter Policey mercklich gelegen/ als lässet man/ wie bißhero geschehen/ dabey/ daß die Clerisey vnd deren angehörige sich der Statt hergebrachten Gewichts/ Elen vnd Maaß in kaufen vnd verkauffen gebrauchen“.¹⁰

⁸ Franz FUCHS, Unbekannte St. Emmeramer Baurechnungen des 14. Jahrhunderts, in: Max PIENDL (Hg.), Beiträge zur Baugeschichte des Reichsstiftes St. Emmeram und des fürstlichen Hauses in Regensburg, Kallmünz 1986, S. 7–27.

⁹ Abtruckh (wie Anm. 7), 3. Hauptrecess: „Rescriptio gewisser Jurium der Statt gegen die Clöster“.

¹⁰ Ebd., V. „Policey Ordnung“.

*

Die „gute“ Policy und viele der im Umfeld frühmoderner Staatswissenschaften erstellten Gutachten, Rezesse und Abhandlungen – sie wurden wie 1654 in Regensburg meist für einen konkreten Anlass erstellt – verdeutlichten lange vor der Geburt der Nationalstaaten, dass Regieren, zumal „gutes“ Regieren, eine Kunst war. Der Politikwissenschaftler Karl-Rudolf Korte, Direktor der NRW School of Governance, sprach 2010 ebenfalls von der Kunst des Regierens.¹¹ Er rezipierte in seiner Analyse naturgemäß die Erkenntnisse der „School of Governance“, die komplexe Regierungstätigkeit an die Voraussetzungen weitgespannter gesellschaftlicher und institutioneller Netzwerke bindet. „Governance“ wurde nicht nur in der Politikwissenschaft zum Kunst- und Modewort. Der Klappentext eines 2022 erschienenen Suhrkamp-Taschenbuchs zur Aura politischer Entscheidung spricht vom „Terrain der Kunstfertigkeit“ immer dann, wenn „individuelle Nutzenkalküle und geteilte Erwartungen“ nicht zum Ziel führen.¹² Historisch gesehen, ist das Phänomen der Regierungskunst älter. Aristoteles – und nicht nur er – beschäftigte sich in der Antike mit ihr. Die Policy knüpfte seit dem Spätmittelalter daran an¹³ und 1654 konkretisierten einflussreiche Räte im Auftrag der Reichsstadt Regensburg, der Reichsklöster und des Fürstbischofs die Kunst zu regieren. So stellt sich jetzt noch die Frage, wer denn die Regensburger Rezesse konkret konzipierte?

*

Die hochrangige Besetzung der vorbereitenden Regensburger Konferenz, die beide Rezesse 1654 entwarf, sprach ebenso für ihre Bedeutung wie die kaiserliche Schirmherrschaft, die den Vorgang zusätzlich legitimierte. Kaiser Ferdinand III. bestätigte die Vereinbarungen ausdrücklich. Wer aber nahm nun seitens der geistlichen Reichsstände an der Konferenz teil? Der Abt von St. Emmeram Plazidus Judmann (1639–1655) schickte seinen rechtsgelehrten Kanzler und kurbayerischen Rat Johann Jacob Handloß¹⁴ mit einem am 7. Februar 1654 ausgestellten „Gewaltbrief“ in die Kommission.¹⁵ Unterstützt wurde er im Namen der Äbtissinnen Maria Elisabeth von Salis (1649–1683) und Maria Margarethe von Sigertshofen (1652–1675)

¹¹ Karl-Rudolf KORTE, Die Kunst des Regierens. Eine Analyse, in: Das wissenschaftliche Online-Magazin der NRW-School of Governance (2010), S. 1–5. (Ausgabe vom 20.9.2010); DERS., Strategie und Regierung: Politikmanagement unter den Bedingungen von Komplexität und Unsicherheit, in: Joachim RASCHKE – Ralf TILS (Hg.), Strategie in der Politikwissenschaft. Konturen eines neuen Forschungsfelds, Wiesbaden 2010, S. 211–231.

¹² Karl-Rudolf KORTE – Gerd SCOBEL – Taylan YILDIZ (Hg.), Heuristiken des politischen Entscheidens (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2354), Berlin 2022.

¹³ Wolfgang WÜST, Rechnungsbücher und Governance: Zählen, Zahlen und Regieren in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Helmut FLACHENECKER – Janusz TENDECKI (Hg.), Zahlen und Erinnerung. Von der Vielfalt der Rechnungsbücher und vergleichbarer Quellengattungen. Editions-wissenschaftliches Kolloquium (Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quelleneditionen 5), Toruń 2010, S. 225–250.

¹⁴ Handloß hatte auch die Vollmachten für das Hochstift Regensburg und die Abteien Ober- und Niedermünster. Vgl. hierzu: Tschechische Nationalbibliothek Prag, 22 A 791: Beurkundete Geschichte der gegenseitigen Gerechtsamen und hierüber entstandenen Differenzen des fürstlichen Reichsstiftes St. Emmeram, dann des heil. röm. Reichs freyen Stadt Regensburg mit Bezug auf das fürstliche Hochstift und übrige Reichs-unmittelbare Stifter allda, Regensburg 1784, „Beylagen“ Nr. 18 und 19.

¹⁵ Ebd., „Beylage“ Nr. 66.

von Ober- und Niedermünster durch den Wiener Reichshofratsagenten Dr. Matthias Wolsching. Für das Hochstift Regensburg sprachen neben dem Suffraganbischof Sebastian Denich die Doktoren beider Rechte Sebastian Gyzin und Heinrich Patzen. Für die Reichsstadt nahmen unter anderem teil die „edlen, vest- vnd hochgelehrten“ Geheimen Ratsherren Peter Portner – er war auch Bürgermeister und Hansgraf – und Esaias Gumpelzhaimer (1604–1660), der Leiter des Steueramts Johann Jacob Wolff von Todenwarth (1585–1657), der Stadtschreiber Georg Gehwolffen sowie Ratskonsulent Hannß Georg Pfaffenreütter. Als kaiserliche Beobachter verfolgten die Konferenz der Nürnberger Ratskonsulent Tobias Oelhafen von Schöllenhafen (1601–1666)¹⁶ und der Eichstätter Rat und Kanzler Johann Heinrich Schütz von Pfeilstadt.¹⁷

2) Regensburg – Schauplatz kirchlich-weltlicher Interessen

Zur Illustration des guten Regiments und der stadtpolitischen Fortune thematisieren wir aus den 68 überlieferten Abschnitten¹⁸ des Rezesses von 1654/56, der ältere Vertragsregelungen von 1484 und 1571 fortschrieb, einige zentrale Punkte. In einer ersten Auswahl geht es um die Passagen des Rezesses, mit denen die in der Forschung oft thematisierten Grenzkonflikte¹⁹ für Klöster und Stifte vermieden werden sollten. Im Nebenrecess vom 30. Dezember 1654 postulierte der Gesetzgeber unter Beteiligung der geistlichen Reichsstände in Regensburg an erster Stelle die Überwindung aller „Nachbarlichen Spänn/ Stritt- vnd Irrungen/ so zwischen dem Hochwürdigsten/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Frantz Wilhelm [Graf von Wartenburg]/ Bischöffen zu Regenspurg,²⁰ Oßnabruck/ Münden vnd Vehrden/ [...] neben dero Thumb Capitl/ wie auch denen Drey Geistlichen ReichsStänden/ St. Emmeran/ Nider- vnd Obermünster/ vnd der sambtlichen Clerisey daselbsten [...]“ ausgetragen wurden.²¹ (Abb. 6) Interessant ist an der keinesfalls zufällig entstandenen Reihung beteiligter Reichsstände, dass das hochadeli-

¹⁶ Zur Biografie und Tätigkeit beim Westfälischen Friedenskongress vgl. Christoph GUNKEL, Im Auftrag der Reichsstadt Nürnberg: Jobst Christoph Kreß von Kressenstein und Tobias Oelhafen von Schöllenhafen beim Westfälischen Friedenskongress, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 79/80 (2020), S. 55–93.

¹⁷ Abdruck (wie Anm. 7), Einleitung, Hauptrecess.

¹⁸ Die Zählung entspricht nicht der Originalquelle, die keine fortlaufende Nummerierung der Abschnitte vorweist. Zwölf Abschnitte beziehen sich auf den Hauptrecess vom 27. Mai 1654 und 56 Paragraphen auf den Nebenrecess vom 30. Dezember 1654.

¹⁹ Johannes STAUDENMAIER, Grenzziehung und Grenzkonflikte im territorium non clausum. Das Hochstift Bamberg und seine Nachbarn um 1600, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 29 (2011) S. 75–96. Grenzkonflikte in der Oberpfälzer Klosterlandschaft wurden ferner in den Bänden des Historischen Atlases von Bayern thematisiert. Vgl. beispielsweise: Emma MAGES, Riedenburg: die Pfliegerichte Riedenburg, Altmannstein und Dietfurt (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, I, 68), München 2021, S. 38 f., 137–140.

²⁰ Franz Wilhelm, Graf von Wartenburg, war ab 1625 Bischof von Osnabrück, kurzzeitig auch Bischof von Verden (1630–1631) und Bischof von Minden (1631–1648). In Regensburg regierte er von 1649 bis 1661. Papst Alexander VII. ernannte ihn am 5. April 1660 zum Kardinal. Zur Biografie vgl. Karl HAUSBERGER, Wartenberg, Franz Wilhelm, in: Erwin GATZ (Hg.) – Stephan M. JANKER (Red.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon. 1648–1803, Berlin 1990, S. 558–561; Georg SCHWAIGER, Franz Wilhelm von Wartenberg, in: Neue Deutsche Biographie 5 (1961) S. 365.

²¹ Abdruck (wie Anm. 7), Einleitung des Nebenrezesses vom 30.12.1654.



Abb. 6: Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg (1593–1661). Kupferstich von Wolfgang und Lukas Kilian, 1631.

Bildnachweis: Bildarchiv Austria.

ge Damenstift Niedermünster vor Obermünster genannt wurde. Seit dem 16. Jahrhundert tobte zwischen den Äbtissinnen der beiden Reichsstifte ein Streit um das für die zeremonielle und rituelle Inszenierung in der Frühmoderne essentielle „ius precedentiae“. Bernhard Lübbers hat sich mit den von der älteren Forschung weitgehend ausgeblendeten Rangstreitigkeiten unter den Regensburger Reichsständen ausführlich beschäftigt. Die seit dem Mittelalter tradierte Vorrangstellung Niedermünsters wurde 1691 anlässlich eines Leichenzuges von der Äbtissin von Obermünster, Maria Theresia von Sandizell (1683–1719) wahrscheinlich nicht zum ersten Mal in Frage gestellt. Zur Vorrangstellung der jüngeren Stiftsfräulein aus Niedermünster erklärte sie damals. Das Vorgehen wäre doch eine „selzamb und under adelich leuthen vast unerhörte procedur.“ Der Regensburger Fürstbischof sollte schlichten, denn die Stiftsdamen aus Obermünster wären wie „stall- und paurenkhnechte“ traktiert worden.²² 1654 folgte man deshalb aus gutem Grund der auch aus den Reichstagsprotokollen bekannten Vorrangstellung Niedermünsters.

²² Bernhard LÜBBERS, „Iniquum et absurdum est, ut novi praeferantur antiquis.“ Die Rangstreitigkeiten zwischen den hochadeligen Damenstiften Nieder- und Obermünster in Regensburg und ihr Höhepunkt im ausgehenden 17. Jahrhundert, in: Paul MAI – Karl HAUSBERGER (Hg.), Reichsstift Obermünster in Regensburg. Einst und Heute (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 42) Regensburg 2008, S. 287–316. Vgl. zu ähnlichen Rangstreitigkeiten unter Reichsstädten auch Wolfgang WÜST, „Von Rang und Gang“: Titulatur- und Zeremonienstreit im reichsstädtisch-fürstenstaatlichen Umfeld Augsburgs, in: Sabine WÜST (Hg.), Fabrica Historiae. 50 Wege zur Landesforschung. Festschrift zum Rubin-Doktorat von Wolfgang Wüst (1982–2022), Bd. 1, Regensburg 2022, S. 187–217.

2.1) Gute Nachbarschaft – Pazifizierte Güter und Häuser

In Regensburg gab es zur Abgrenzung der geistlichen Immunitäten von der Bürgerstadt eine Vielzahl an oft kleinräumigen Festlegungen²⁵, die in ihrer Summe aber als Vorboden des modernen Bau- und Eigentumsrechts gelten dürfen. Die Reichsstadt garantierte 1654 unter dem Schirm kaiserlicher Politik den Fortbestand und die Integrität der Kloster- und Stiftsimmunitäten. Ältere Privilegien wurden ausdrücklich fortgeschrieben: „Wie sich dann fürs Andere/ Herr Cammerer vnd Rhat/ diser Löbl[ichen] des Heyll[igen] Reichs Statt Regenspurg erklert vnd erbotten/ daß Sie nach anleitung des Vertrags de Anno 1571. weder die Löbl[iche] Clerisey noch deren Rächte vnd Officier auch andere verpflichtete/ besoldte vnd gebrödt Diener nicht beschweren/ noch dieselbe vnter der statt Jurisdiction vnd Bottmessigkeit quovis modo ziehen/ sondern gantz vnturbiert, vnbeirret/ vnd vnbeeinträchtigt/ verbleiben lassen/ vnd mithin berührten vertrag bonâ fide, vnd getrewlich nach geleben wollen.“²⁴

*

Manches erinnerte um die Mitte des 17. Jahrhunderts allerdings bereits an die legendäre „Maschen-Draht-Zaun“-Geschichte der ostdeutschen Hausfrau Regina Zindler im Streit gegen ihren damaligen Nachbarn Gerd Trommer. Sie spielte 1999 in der Großen Kreisstadt Auerbach²⁵ im sächsischen Vogtlandkreis, als die eine Partei die gegenüberliegende Gartenseite vergeblich aufgefordert hatte, die am Maschendrahtzaun gepflanzten, wuchernden Knallerbsensträucher – auch bekannt als (giftige) Schneebeeren-Gewächse – zu verpflanzen oder zu entfernen.²⁶ Ähnlich regelte 1654 Paragraph 31 des Nebenrezesses das Pflanzen von Bäumen, Weinstöcken und Sträuchern: „Jtem/ so jemand in dem seinen Bäum, Stauden oder Weingländer von newem setzen lassen wollte/ der mag solches/ aber doch nicht mehr/ dann vffs wenigst drey Werckschuch weit/ von seines Nachbarn Mawer oder Wand/ vnd da solche Bäum/ Stauden oder Gländer/ so hoch über sich wuchsen/ oder sonsten von altershero so hoch weren/ daß sie dem Nachbarn sein Liecht benennen thetten/ oder aber auff eines Nachbarn Tach sich erstrecken/ dardurch Jhme schaden geschehe/ der solle dieselben auff der Nachbarn begehren hinweg thun vnd abhawen.“²⁷ Hintergrund für diese und ähnliche Regelungen waren die über Urkunden und Briefprotokolle nachweisbaren, meist ungezählten und unveröffentlichten Grenz-

²⁵ Vgl. hierzu beispielsweise: Peter MORSBACH, Die Häuser und Stiftsgebäude des Damenstiftes Obermünster: topographische, städtebauliche und baugeschichtliche Anmerkungen, in: Paul MAI – Karl HAUSBERGER (Hg.), Reichsstift Obermünster in Regensburg. Einst und Heute (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 42) Regensburg 2008, S. 403–456.

²⁴ Abtruckh (wie Anm. 7), 2. Hauptrezess: „Exemtion der Geist[lichen] vnd jhrer bedienten von der Statt Jurisdiction“.

²⁵ Nach Plauen und Reichenbach im Vogtland ist Auerbach die drittgrößte Stadt im Landkreis.

²⁶ Wolfgang WÜST, Grenzkonflikte – Konturen entstehender süddeutscher Flächenstaaten in der Frühmoderne, in: Werner DROBESCH – Elisabeth LOBENSTEIN (Hg.) – Ulrich BURZ (Red.), Politik- und kulturgeschichtliche Betrachtungen. Quellen – Ideen – Räume – Netzwerke. Festschrift für Reinhard Stauber zum 60. Geburtstag, Klagenfurt 2020, S. 455–470, hier S. 458.

²⁷ BSB, 4 Bavar. 9: „Abtruckh [...], Von setzung newer Bäum, Stauden vnd Weingeländer“; Wolfgang WÜST (Hg.) – Nicola SCHÜMANN (Red.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 3: Der Bayerische Reichskreis und die Oberpfalz, Berlin 2004, S. 385.



Abb. 7: Die Abtei St. Emmeram („Prospectus magna aulae exterioris S.R. Imperii Principalis Collegii S. Emerani“) als Sitz des kaiserlichen Prinzipalkommissärs in Regensburg. Kupferstich von Friedrich Bernhard Werner (1690–1776), 1740.

Bildnachweis: Mährische Landesbibliothek, Kartensammlung Moll, URL: https://mapy.mzk.cz/mzk03/001/055/185/2619321156_01/.

verträge und Konflikte zwischen der Abtei St. Emmeram²⁸ (Hofrichteramt) (Abb. 7), der Reichsstadt Regensburg und Kurbayern gewesen.²⁹ Immerhin gingen die wichtigsten Verträge, die St. Emmeram mit der Reichsstadt Regensburg abschloss, 1784 als Editionswerk mit 86 Beilagen in den Druck. (Abb. 8) Die Rezesse von 1654/56 regelten sogar die Größe und Platzierung von Fenstern und Türen, um im engen Gassennetz der Regensburger Altstadt Blicke über Immunitätsgrenzen möglichst konfliktfrei zu gestalten. Zur Fenstervergrößerung hieß es: „So jemand alte kleine Fenster gegen seinen Nachbarn hette/ vnd die zu seinem Nutz oder Notturfft weiter vnd grösser machen wollte/ solches Ihme zuthun in allweg bevor stehen thue.“³⁰ Die Zugänge zu den Kloster- und Stiftshäusern sollten ferner von den Gassen und nicht von der nachbarlichen Häuserseite aus erreichbar sein. 1654 wurde dazu selbst die Öffnungsrichtung der Türen vorgeschrieben. Wenn „angehengte Thüren/ nicht auff besagte Gassen/ sondern in daß Hauß hinein auffgehen/

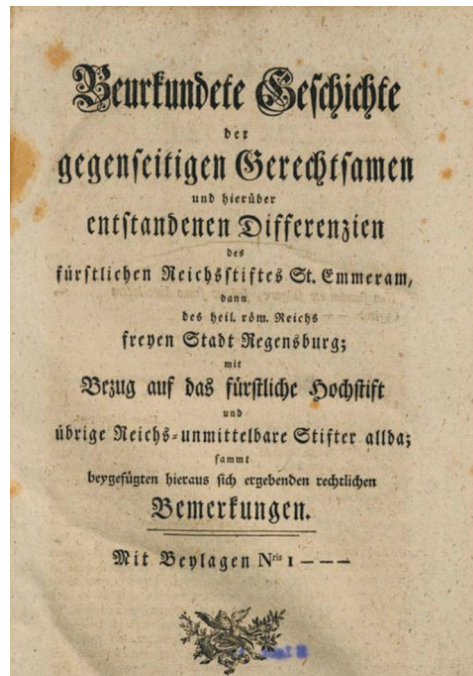
²⁸ Franz FUCHS, Das Reichsstift St. Emmeram, in: Peter SCHMID (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg, Bd. 2, Regensburg 2000, S. 730–744; DERS., Neue Quellen zur Bau- und Kunstgeschichte St. Emmerams im Mittelalter, in: St. Emmeram (wie Anm. 5) S. 95–107.

²⁹ Beispielsweise: StAam (am 26.2.2000 an das BayHStA abgegeben), Briefprotokolle Stadtamhof 1620–1683, Nr. 347; BayHStA, Kloster St. Emmeram Regensburg, Urkunden 4352: „Coelestin [I. Vogl], Abt von St. Emmeram und der Konvent von St. Emmeram tauschen mit der Stadt Regensburg ihr zu Osten bei dem Gulden Hammer liegendes Haus gegen das Haus an der Portt“, 26. September 1689.

³⁰ Abtruckh (wie Anm. 7), 17. „Erweiterung der Fenster“.

Abb. 8: „Beurkundete Geschichte der gegenseitigen Gerechtsamen und hierüber entstandenen Differenzien des fürstlichen Reichsstiftes St. Emmeram [...]“, 1784.

Bildnachweis:
Nationalbibliothek Prag, 22 A 791.



[dürfen] auch dergleichen neue Thüren vnd Rinnen ohne wissen vnd vorhergehende nachbarliche communication des Wachtherrns, nicht außgebrochen werden“.⁵¹

*

Vor der Kunst, Nachbarschaftsstreit zu verhindern, stand 1654 die feuerpoliceyliche Vorsorge, Schaden von den verästelten Regensburger Klosterbezirken abzuwenden. Im Mittelpunkt stand die Unversehrtheit des grenznahen Mauerwerks oder anders formuliert: „Wie [man] es mit gemeinen Mawren zwischen Nachbarn zuhalten“ habe. Die Feuerpolicey stellte fest: „Were es aber eine gemeine Mawer/ daran sie beede gleiche theil hetten; alßdann so mag jhr jedweder wol biß auff seinen halben theil derselben gemeinen Mawer/ Trämen einlegen/ Kästen oder Behalter einsetzen/ oder Bögen machen lassen/ jedoch sollen gleichwoln solche gemeine Mawern/ nit sehr mit dem brechen hin vnd wider beschediget werden/ darauß etwan deren ergernuß/ deß Hauß oder andern Häusern vnd Gemächen/ [Feuers-] Brunst halber Nachtheil entstehen möchte.“⁵²

2.2) Biersteuern und Brauereien

„Im trinkfreudigen Oberbayern schöpfen die katholischen Orden Gewinn aus den Bierbottichen ihrer 17 Klosterbrauereien, deren exquisite Hopfen- und Malz-Wässer, wie zum Beispiel das Andechser Bier, sehr gefragt sind. Auch stärkere Getränke,

⁵¹ Abtruckh (wie Anm. 7), 18. „Einrichtung newer Thüren/ vnd Rinnen“.

⁵² Abtruckh (wie Anm. 7), 20. „Wie es mit gemeinen Mawren [...] zuhalten“.

besonders die Klosterliköre aus Ettal und Frauenchiemsee, aber auch die süßen Wallfahrer-Tropfen der fränkischen Abtei St. Walburg und des Instituts der Englischen Fräulein in Altötting, mehren die Einkünfte des Klerus.“ Das war, zugegeben, ein etwas angespitztes, kirchenkritisches Zwischenresultat zum Thema Kirchensteuer in einem Artikel des Spiegel-Magazins aus dem Jahr 1964.⁵³ Zudem wurde in dem Artikel – offenbar ohne journalistischen Augenschein vor Ort – ein unzutreffendes und antiquiertes Bild bestehender Kloster-Brauhäuser⁵⁴ gezeichnet, die wie in Ettal trotz ihres hergebrachten regionalen Zuschnitts auf Modernisierung setzten und Fusionen mit Großbrauereien eingingen. Klosterbrauereien prägten in Bayern das Landschaftsbild. Im Säkularisationsjahr 1802/03 existierten in den Grenzen des heutigen Bayern noch circa 300 Klosterbrauereien, wobei aber die Betriebe der Mendikantenklöster rund 40 Prozent der Brauhäuser stellten und in der Regel weit unter dem Durchschnitt von 800 Hektolitern Jahresausstoß lagen.⁵⁵

*

Auch in Regensburg gab es zahlreiche Kloster-, Spitals- und Stiftsbrauereien, deren konfliktfreier Konsum und Absatz und deren Herstellung, Steuer, Wirtshäuser und Braustätten unbedingt zum Gegenstand kunstreich ausdifferenzierter Policey-Richtlinien werden musste. In reichsstädtischer Zeit konkurrierten am Regensburger Biermarkt⁵⁶ die Brauerei des Jesuitenkollegs, die spätere Jesuitenbrauerei AG, die ehemalige Brauerei des adeligen Damenstifts Obermünster,⁵⁷ die im Jahr 1700 gegründete Brauerei „St. Magn“ des gleichnamigen Augustinerchorherren-Stifts St. Mang,⁵⁸ die 1649 errichtete, bis heute erfolgreich geführte ehemalige fürstbischöf-

⁵³ URL: <http://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/46173726> (Zugriff: 1.6.2017).

⁵⁴ Wolfgang WÜST, KlosterBiere. Historisches Brauwesen in Andechs und Bayerns Klosterlandschaft, in: Brauhistorische Mitteilungen der Gesellschaft für Geschichte des Brauwesens e.V. 7/1 (2022) S. 18–20; DERS., Klosterwein und Klosterbier, Brände & Liköre. Im Fluidum monastischer Ökonomie vor und nach der Säkularisation, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 128 (2017) S. 269–289.

⁵⁵ Gerhard FÜRMETZ, Bayerns Klosterbrauereien und die Säkularisation. Praxis und Folgen der Privatisierung, in: Rainer Braun – Joachim Wildt (Hg.), Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München, 22. Februar bis 18. Mai 2003 (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 45), München 2003, S. 346–369, hier S. 349; P. Ildelfons POLL, Das Klosterbrauwesen. Seine Entwicklung und sein Einfluß auf das Brauwesen überhaupt, in: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens e.V. (1919) S. 18–25; Edgar KRAUSEN, Brauhäuser und Bierkeller altbayerischer Klöster aus dem 17. und 18. Jahrhundert, in: *Schönere Heimat* 62 (1973) S. 450–452; Anton PIENDL – Wolfgang Alto MAYER, Klosterbrauereien in Bayern. Die Klosterbrauereien Weltenburg und Reutberg, in: *Brauwelt* (1989) S. 1957–1967.

⁵⁶ Vgl. dazu: Eugen TRAPP, Alte Regensburger Brauereien und Brauerfamilien (Familienskundliche Beiträge der Gesellschaft für Familienforschung in der Oberpfalz e.V. 59), Regensburg 2013; Helmut von SPERL, Hopfen und Malz, Gott erhalt's. Die Regensburger Brauereien im 19. und 20. Jahrhundert (Regensburger Studien 20), Regensburg 2013.

⁵⁷ Claudia MÄRTL, Die Damenstifte Obermünster, Niedermünster, St. Paul, in: SCHMID, Regensburg (wie Anm. 28) S. 745–763; Helmut von SPERL, Die Brauerei in Obermünster zu Regensburg von der Gründung bis zur Auflösung, in: Paul MAI – Karl HAUSBERGER (Hg.), Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 42, Regensburg 2008, S. 457–469.

⁵⁸ Franz FUCHS, Bildung und Wissenschaft in Regensburg. Neue Forschungen und Texte aus St. Mang in Stadtamhof (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 13), Sigmaringen 1989.

liche Brauerei Bischofshof,³⁹ die Klosterbrauereien der Karmeliten, des Frauenkloster St. Clara und des Minoritenklosters, die St. Katharinen-Spitalsbrauerei,⁴⁰ die Brauereien der Augustiner, der Dominikanerinnen zum Hl. Kreuz und der Karthäuser sowie, last but not least, die Klosterbrauereien der Benediktinerabteien St. Emmeram – das Brauhaus am Schloss⁴¹ – und Prüfening.⁴² 1654 konzentrierte sich der Gesetzgeber deshalb nicht zum ersten Mal auf die Schankrechte der Geistlichkeit. „Soviel nun Ellfften/ das andere Membrum Commissionis benandtlich das strittige Pier außschencken belangt/ So bleibt es erstlich nochmals bey dem in Anno 1484. getroffenen Vergleich/ vnd ist darbey der passus des Pier außschenckens/ mit beeder theilen belieben vnd genehmhalten/ dahin gestellet/ vnd vermittelt worden/ daß zwar die Geistl[ichen] ins gesambt/ vnd deren angehörige sich des Pier verkauffs/ sowol Faß/ als Maßweiß/ ins künfftig gantzlich enthalten/ jedoch aber denenselben vnverwöhrt/ vnd vnbenommen seyn solle/ etwan ein fäßlein Pier auff jhre Höfe vnd Güeter zu jhrem behueff mit sich zunehmen/ vnd dahin führen zulassen/ viel weniger jhrem bey dem Gottesdienst brauchenden Priestern/ Beamten vnd Dienern/ wie auch Jhren Advocatis, Medicis, Procuratoribus, Pharmacopolis vnd Chyrurgis, So dann denen Handwercksleuthen/ deren Sie sich etwan zu jhrer Notturfft auß der Burgerschafft bedienen vnd gebrauchen möchten/ in mangel paarem Gelds/ dasjenige Pier/ so besagten Geistl[ichen] etwan überschüssig seyn möchte/ in solutum, vnd an bezahlungs statt zuüberlassen.“⁴³ Der oben angesprochene Vergleich des Jahres 1484, der sich auf den Wein- und Bierauschank, die Besteuerung und den Eigenverbrauch der Klöster bezog, findet sich als frühedierter „Extract“ zu „Geistlichen Weinschencken und Pierbrenen“ im lateinisch-deutschen Anhang der Rezesse von 1654. (Abb. 9) Hintergrund waren nie endende Konflikte um einen steuergerechten Ausschank Regensburger Kloster- und Stiftsbiere. 1472 wurden die Brauverwalter des Bischofs, St. Emmerams, Ober- und Niedermünsters in das Rathaus geladen, um ihre Position zu erläutern. Sie erklärten außerhalb der Immunität nur Überflusssbier abzugeben, um damit den Bürgern aufgrund niedriger Preise einen Gefallen zu erweisen. Daraufhin stellte der Regensburger Rat 18 Bierknechte ab, die den Klostersauschank überwachen und Bierkrüge abnehmen sollten.⁴⁴

³⁹ Paul MAI (Hg.) – Werner CHROBAK (Red.), 360 Jahre Brauerei Bischofshof – 100 Jahre Braustandort. Ausstellung in der Brauerei Bischofshof, 12. April bis 10. Mai 2010 (Kataloge und Schriften des Bischöflichen Zentralarchivs und der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg 29), Regensburg 2010; Helmut von SPERL, Geschichte der Brauerei Bischofshof (1649–2009), in: Paul MAI – Karl HAUSER (Hg.), Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 45, Regensburg 2011, S. 65–89.

⁴⁰ Andreas LECHNER – Kurt ZEITLHÖFLER, „... natürlich gleich und gesundter trunkh“: Die Geschichte der Regensburger Spitalbrauerei von 1695 bis 1945 (Regensburger Beiträge zur Regionalgeschichte 4), Regensburg 2007; Andreas KÜHNE, Essen und Trinken in Süddeutschland. Das Regensburger St. Katharinenhospital in der Frühen Neuzeit (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens 8), Regensburg 2006.

⁴¹ Zu den Standardbieren des heutigen Paulaner Brauhauses zählt noch immer das „St. Emmeram Hell“. Vgl. URL: <https://untappd.com/b/hacker-pschorr-brauhaus-am-schloss-st-emmeram-hell/1517403/photos> (Zugriff: 1. 11. 2022).

⁴² Jürgen KÖHLER (Red.), Historisches Brauereiverzeichnis Deutschland ab ca. 1890, Stuttgart 2005, S. 666–668.

⁴³ Abdruck (wie Anm. 7), 11. „Das Pier außschencken vnter den geistlichen/ ins gemein betreffend“.

⁴⁴ SPERL, Brauerei (wie Anm. 37) S. 459.

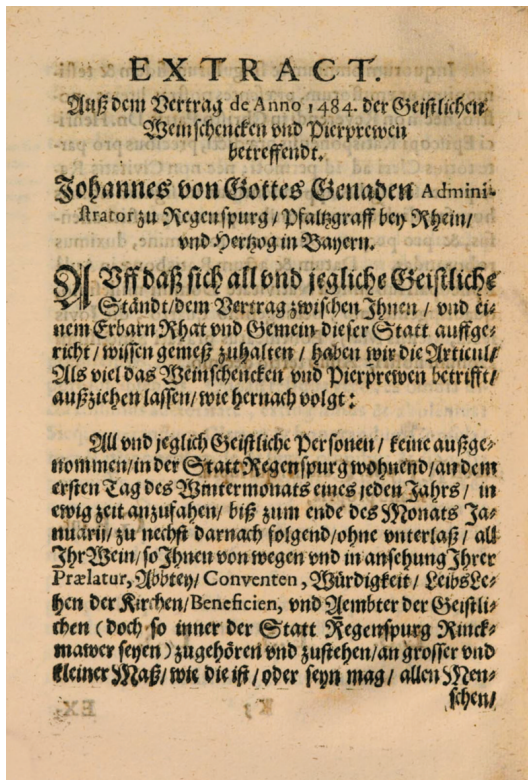


Abb. 9: „Extract. Auß dem Vertrag de Anno 1484“.

Bildnachweis: BSB, 4 Bavar. 9.

*

Eine Sonderstellung in der Gemengelage kirchlich-weltlicher Territorialansprüche nahm aber die nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs von Fürstbischof Franz Wilhelm Graf von Wartenberg in unmittelbarer Nachbarschaft zum Regensburger Dom begründete, alteingesessene Brauerei Bischofshof ein. Die Hochstiftsverwaltung bestand zunächst auf dem hergebrachten, stadtübergreifend steuerprivilegierten Absatz Bischofshofer Biere,⁴⁵ wurde aber 1654 im Zuge kunstvoll austarierter Policy-Vorgaben zu einem Kompromiss bewegt. Damit nun „gleichwol auch bey disem pass[us] alle weitleuffigkeit abgeschnitten/ vnd **gute nachbarliche ainigkeit** vmb soviel mehr ein vnd fort gepflantz werden möchte; So haben sich endlich Hochgedachte Jhro Fürstl[ichen] Gn[aden] So dann auch wolernandter Ersamer Rhat dahin nachbarlich verainbart vnd verglichen/ daß zwar S[eine]r Fürstl[ichen] Gn[aden], in dero Bischofflichen Residenz alhier/ Pier Faß- vnd Maaßweiß zuverkauffen/ jedoch aber mit dieser restriction, frey vnd bevorstehen solle/ daß solches weder Burgern noch Außländischen/ noch andern frembden Leuthen/ sondern

⁴⁵ Das Angebot besteht heute (Stand 2022/23) aus den Sorten Regensburger Hell, Original Festbier, Märzenbier („Jahn Halbe“), Regensburger Zwickl, „Bruckmandl“, Pils, Helles Weißbier, Weißbier leicht, Heller Weißbierbock und dem alkoholfreien Zwickel „Freigeist“.

allein den Geistlichen/ jhren Ministris vnd bedienten des Vmbgelds ohne diß befreyten Personen/ außgefolgt vnd verkaufft/ hierinnfahls aber ainige gefahr nicht gebraucht werden solle“.⁴⁶

2.3) Brandvorsorge und Feuersgefahren

Zum Kanon „guter“ Policy zählten Grenzen und Regionen übergreifend stets die Feuer- und Brandschutzverordnungen.⁴⁷ Sie sind deshalb aus gutem Grund auch Bestandteil der Mitte des 17. Jahrhunderts abgeschlossenen Regensburger Rezesse geworden. Besondere Aufmerksamkeit und kunstvolle Differenzierung erfuhren die Feuertexte in Städten mit ausgeprägten Immunitätsbezirken. Nehmen wir zunächst die Bamberger Feuerordnung des Jahres 1697 als Beispiel. Die Frage lautete damals, wie in Städten mit zahlreichen, seit dem hohen Mittelalter fest ausgeprägten Immunitäten mit dem Gemeinwohl bei Naturkatastrophen und Feuersbrünsten umgegangen würde. Im Ernstfall musste dort eben Feuer an viele, vielleicht auch an zu viele Entscheidungsträger gemeldet werden: „Es sollen [...] sothanes Feuer eylfertig ohne verzug bey dem Ober-Schultheissen/ Burgermeistern/ und den Obersten 4 Haupt-Leuthen in Bamberg/ wie auch denen Richtern und gassen-Haupt-Leuthen in denen Immunitäten/ zum allerfördersten aber denen Wächtern auff der Haupt-Wacht und Burgthor anmeldten/ auff daß sie es der anwesenden Seiner Churfürstlichen Gnaden/ oder in hohen Abseyn Derohalben herrn Statthaltern/ Herrn Domb-Probsten/ Herrn Domb-Dechanten und Seniorn zu wissen thun.“⁴⁸ In Regensburg widmeten sich in der 1654 inkludierten Feuerordnung gleich mehrere Abschnitte der Feuerprävention in und aus Stadthäusern hiesiger Klöster und Stifte. „Wurde sich aber/ so Gott ebenfalls dieser vnd anderer orthen vätterlich verhüeten wolle/ ereignen vnd zutragen/ daß in Clöstern vnd Geistlichen Häusern selbsten ein Feuer entstehen/ oder solche anderwärts hero ergreifen möchte/ auff solchen fall/ sollte die eröffnung deren Thür vnd Thor denen zum Feuer vnd gemeinem löschen verordneten/ gleichwol nicht verwaigert/ sondern alsobalden verwilliget/ doch zuvor jedes orths die Superiores vnd Haußherrn hierumben zeitlich vnd bescheidenlich erinnert vnd ersucht/ auch solche Leuth zu löschen deputirt werden/ gegen denen man sich alles gueten willens vnd getrewer Hülff in derley nöthen nachbarlich zuversehen vnd keines andern/ dardurch vngelegenheiten entstehen möchten/ zubefahren habe.“⁴⁹ Sichert dieser Teil des Brandschutzrezesses den freien Zugang der Feuerwehr zu den Anwesen der Klosterimmunitäten, so empfahl man allen Klosterhintersassen auch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen, um übergreifende

⁴⁶ Abtruckh (wie Anm. 7), „Das Pier schencken in Bischoflichen Hofe in specie betreffend“. **Hervorhebungen** im Zitat wurden nachträglich vom Verfasser eingefügt, um die Thesenbildung transparenter zu gestalten.

⁴⁷ Marina HELLER, Verhütung und Bekämpfung von Feuersgefahr im Franken der frühen Neuzeit. Die Feuerpolicy im Stadt-Land-Vergleich, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 77/78 (2019) S. 93–127; Cornel ZWIERLEIN, Der gezähmte Prometheus. Feuer und Sicherheit zwischen Früher Neuzeit und Moderne (Umwelt und Gesellschaft 3), Göttingen 2011.

⁴⁸ Staatsbibliothek Bamberg, Gesetzessammlungen, Res Bambergenses (R. B.), Collectiones legum (Coll. leg.), Quartformat (q.) 16, Feuerordnung von 1697, Art. 1; Wolfgang WÜST, Das Hochstift Bamberg als regionale frühmoderne Territorialmacht. Charakteristika eines geistlichen Staates in Franken, in: BHVB 145 (2007) S. 281–308, hier S. 282 f.

⁴⁹ Abtruckh (wie Anm. 7), 3. „Fewer-Ordnung: Wie sich zuverhalten/ wann in der Geistlichkeit Häusern vnd Clöstern Fewersbrunsten entstehen“.

Feuersbrünste wenn nicht ganz zu verhindern, so zumindest wirksam zu begrenzen. Die „Geistliche vnd deren Diener/ auch andere Inwohner/ Fremde oder Gäste/ sollen sich hierzwischen vnter wehrender solcher Fewersnoth daheimb enthalten/ das Hauß fleissig beschliessen/ selbiges niemand vnbeakanden eröffnen/ vnd sonsten im Hauß selbstn überall vnterm Tach vnd auff den Böden/ auch vor der Haußthür in Zübern vnd Podingen⁵⁰ Wasser verordnen/ auff die einfallende Feuerfuncken oder flammen guete acht geben vnd fleissig löschen/ vnd wann Sie Brunnen haben/ so auff die Gassen gehen/ selbige in solcher noth zum gebrauch herlassen“.⁵¹

*

Das städtische Gemeinwohl stand dabei über den Eigeninteressen und Abgrenzungsstrategien der Regensburger Reichsklöster, deren Reichsunmittelbarkeit und rechtliche Unabhängigkeit auf der anderen Seite vor der Säkularisation⁵² in den Wirren der frühen Neuzeit stets aufs Neue betont und verteidigt werden mussten.⁵³ Die Regensburger Feuerpolizey sorgte so ein Stück weit für das seit der Antike stets kunstvoll gehütete „bonum commune“, altgriechisch als „κοινή συμφέρον“ oder im Englischen als „common good“ gewendet.

2.4) Infektions- und Gesundheitsschutz

Die zwar in den Territorien des Alten Reiches weit verbreitete policeyliche Suchtprävention, aber in der historischen Forschung nur vereinzelt thematisierte Seuchen- und Katastrophenvorsorge der Frühmoderne, manifestierte sich im städtischen Ordnungsschema. Wir sprechen von der medizinischen Policy, die sich beispielsweise in Regensburg seit 1654 als vierteljährliche „Infections-Conferenz“ etablierte und institutionalisiert wurde.⁵⁴ Dabei argumentierte man lange eher religiös gottesfürchtig als naturwissenschaftlich aufgeklärt. 1543 leitete der Rat die Nürnberger Pestordnung jedenfalls noch traditionell ein: „Zvm ersten. Ist in solchen fa^rlichen zeyten nichts nützer/ fruchtbarer hailsamer/ noch tro^estlicher/ dann das ein Christe[n] mensch sein hertz vn[d] gemu^t/ durch ein rechten festen/ beständigen glau^be[n]/ an das gnadenreich Eua[n]gelion vnsers herrn Jesu Christi/ gegen Gott dem vater erhebe/ vnd vngezweyfelt dafu^r halte/ Er sey vnser aller gnediger vatter/ der vns vnser suⁿd/ durch das leyden vnd sterben Christi gnedigklich vergeben hab/ vnd das ewig leben nach disem/ trewlich vnd gewißlich geben wo^ll.“⁵⁵

⁵⁰ Bottichen.

⁵¹ Abtruckh (wie Anm. 7), 2. „Fewer-Ordnung: Wie sich andere der Geistlichkeit Diener vnd Inwohner bey Fewersbrunsten zuverhalten“.

⁵² Heinz Wolfgang SCHLAICH, Das Ende der Regensburger Reichsstifte St. Emmeram, Ober- und Niedermünster. Ein Beitrag zur Geschichte der Säkularisation und der Neugestaltung des bayerischen Staates, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 97 (1956) S. 165–376.

⁵³ Vgl. hierzu grundlegend: Alois SCHMID, Regensburg: Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, I, 60), München 1995.

⁵⁴ Martin DINGES, Medicinische Policy zwischen Heilkundigen und „Patienten“ (1750–1830), in: Karl HÄRTER (Hg.), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (Ius Commune, Sonderheft 129), Frankfurt am Main 2000, S. 263–295; Caren MÖLLER, Medizinalpolizei. Die Theorie des staatlichen Gesundheitswesens im 18. und 19. Jahrhundert (Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt am Main 2005.

⁵⁵ Wolfgang WÜST (Hg.) – Marina HELLER (Red.), Die „gute“ Policy im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 7: Policyordnung

In Regensburg blieb die Gesundheits-Policey mit Blick auf zahlreiche abgegrenzte Klöster, Spitäler und Stifte in einem sehr dicht besiedelten städtischen Lebensraum ein Daueranliegen hygieneorientierter Administration. Das zugrundeliegende Wissen war aber abhängig von der Kunst, die Pest- und Seuchenabwendung empirisch weiterzuentwickeln. Regensburg stand diesbezüglich grenz- und ständeüberschreitend im Dialog. Über die im Hauptrezess im Mai 1654 aufgenommene Policeyordnung war fortan geplant, dass „alle Quatember zwischen Seiner Fürstl[ichen] Gn[aden] vnd gemeiner Geistlichkeit/ auch eines Ersamen Rhats Deputirten/ eine nachbarliche Zusammenkunfft angestellt; Item wegen der armen Catholischen Inleuth/ hinterlassenen Wittben vnd Kindern/ vnd deren versorgung: Dann wie es der Pestzeit halber/ so der Allmächtige lang verhüeten wolle/ zuhalten seyn möchte/ eine ebenmässige hochnothwendige Conferenz gepflogen werden solle; Vnd nun soviel die bedeute Quatemberliche Zusammentretung betrifft/ Eines Ersamen Rhats erinnern⁵⁶ dahin gangen/ daß selbige durch ein alternativ vnd abwechßlung/ ein quartal vmb das ander/ in der Fürstlichen Residenz vnd auff der Statt Rhathauß vorgenommen werden möchte“.⁵⁷ Ferner wurde beschlossen, dass die Regensburger Klöster und Stifte eigene Pest- und Siechenhäuser einrichten sollen, um den Infektionsschutz zu verbessern. Die neue Infektionsordnung stellte klar: Fortan können „inficirte Catholische [Bürger]/ in jhrem gewöhnlichen Burgerlichen Pestinhaus/ auch vmb gebührenden Abtrag/ wie gern die wollten/ nit willfahren“. Es sei deshalb geboten, dass „Ihrer Fürstl[ichen] Gn[aden] vnd Clerisey auff ein in der Geistlichkeit Jurisdiction gelegenes Haus/ darein dergleichen Leuth gebracht vnd gewartet werden sollen/ nunmehr bedacht seyen“.⁵⁸ Die innerstädtische Seuchenprävention nahm jetzt konfessionelle Züge an.

3) Ergebnisse

Regierungskünste des Spätmittelalters und der Frühmoderne sind, wie sich zeigte, eng mit der Entwicklung der „guten“ Policey verbunden. Der Regensburger Haupt- und Nebenrezess von 1654, mit dem das Verhältnis der städtischen Reichsstände zueinander grundlegend, wenn auch nicht vollkommen neu geregelt wurde, offenbart auch die aktive Teilhabe des Hochstifts, der Benediktinerabtei St. Emmeram sowie der seit 866 bzw. 890 urkundlich genannten gefürsteten Damenstifte Ober- und Niedermünster. Die reichsunmittelbaren Regensburger Klöster und Stifte willigten Mitte des 17. Jahrhunderts – konform zu den älteren Verträgen „de annis 1484 vnd 1571“ – ein, künftig das städtische Gemeinwohl im Verständnis der Policeynormen zu achten. Die Friedensordnung sollte auch seitens der geistlichen Reichsstände „gantz vnturbiert, vnbeirret vnd vnbeeinträchtigt“ bewahrt werden durch die Regierungskunst beteiligter Institutionen und Personen angefangen von den Fürstbischöfen, Äbten und Äbtissinnen über die rechtsgelehrten Räte, Amtsträger und Konsulenten bis zu betroffenen Menschen am Ende der Verwaltungs-

gen in den fränkischen Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o.d. Tauber, Schweinfurt, Weißenburg und (Bad) Windsheim, Erlangen 2015, S. 631–640, hier S. 631.

⁵⁶ Im Original: „erindern“.

⁵⁷ Abdruck (wie Anm. 7), 5. und 9. „Policey-Ordnung: Wegen der viertheil-jährigen Conferenz“.

⁵⁸ Ebd., „Infections-Ordnung“.

hierarchie (Gerichtsboten, Ungeldschreiber, Brauknechte, Spitalsknechte usw.). Dennoch ist die in der Regensburger Offizin von Christoff Fischer gedruckte Policeyordnung – nichts anderes sind die „Haupt- vnd Neben-Recesse“ – keine Ausnahme kunstfertiger Regierungstätigkeit. Differenzierte zeitgenössische Verträge zur Religions-, Frömmigkeits-, Glaubens- und Konfessionsgeschichte zu finden, ist für die Zeit vor der Aufklärung wahrlich kein Kunststück. Eine Vielzahl an Quellen führte dabei aber nicht automatisch zu einem Mehr an Editionen, doch hat auch die Zahl editorisch aufbereiteter, insbesondere aber digitalisierter Kirchenquellen im letzten Jahrzehnt sprunghaft zugenommen.

Recherchiert man nach digitalisierten Policeyordnungen unter kirchlicher Obrigkeit, öffnet sich im Netz ein wahres Füllhorn an Texten. Die digitalisierten, aber noch nicht edierten Regensburger Verträge „zwischen gemainer Löbl[icher] Geistlichkeit vnd des H[eiligen] Reichs Freyen Statt Regenspurg“ von 1654 zählen künftig zur reichen Auswahl geistlicher Regierungskünste.